Allgemeine Informationen und Geschäftsbedingungen zur Kennenlern-Mitgliedschaft bei der Tierärztlichen Verrechnungsstelle Nordrhein-Westfalen r. V. Münster (TVS Münster)

1. Die Kennenlern-Mitgliedschaft

Die TVS Münster, als rein berufsständische Institution (rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung), ist satzungsgemäß ein Zusammenschluss niedergelassener Tierärztinnen und Tierärzte in Deutschland. Sie bietet allen angeschlossenen Mitgliedern einen umfassenden Service im Einzug tierärztlicher Honorarforderungen. Die Leistungen im Einzelnen und die Bedingungen für den Geschäftsverkehr mit den Mitgliedern regeln die Satzung, die allgemeinen Informationen zur Abrechnung sowie die Gebührenordnung.

Die Kennenlern-Mitgliedschaft ist ein Angebot der TVS Münster an alle interessierten Tierärztinnen und Tierärzte bundesweit, die mit ihrer Praxis noch nicht ordentliches Mitglied des Vereins sind und den umfassenden Service für den Honorarforderungseinzug probehalber testen wollen. Die Kennenlern-Mitgliedschaft ist eine außerordentliche Mitgliedschaft und auf einen Zeitraum von drei Monaten befristet. Der übliche Mitgliedsbeitrag entfällt für diese Dauer.

2. Bearbeitungsgebühren und Fremdkosten während der Kennenlern-Mitgliedschaft

Während der Kennenlern-Mitgliedschaft werden für den außergerichtlichen und gerichtlichen Fakturierungsservice grundsätzlich keine eigenen Bearbeitungsgebühren belastet. Nur reine Fremdkosten (wie z. B. Porti, Auskunftskosten bei Einwohnermeldeämtern, Gerichts-, Vollstreckungs- und Verfahrenskosten etc.) müssen bei eventuellem Anfall nach Maßgabe gesetzlicher Vorgaben belastet werden. Diese Kosten werden regelmäßig erstattet, sofern bei säumigen Rechnungsadressaten zu realisieren. Kostenneutrale Vorauszahlungen werden nur auf zeitnah abgerechnete, interventionsfreie und werthaltige Honorarforderungen gewährt.

3. Beendigung der Kennenlern-Mitgliedschaft

Nach Ablauf von drei Monaten endet die Kennenlern-Mitgliedschaft automatisch, ohne dass es dazu einer besonderen Kündigung bedarf. Das für diese Dauer eingerichtete Mitgliedskonto wird nach entsprechender Klärung wechselseitiger Verbindlichkeiten aufgelöst, falls bis dahin keine ordentliche Mitgliedschaft ausdrücklich begründet wurde. Offene Forderungen für die nach vorhergehender, sorgfältiger Prüfung keine Erfolgsaussicht auf Realisierung besteht, werden abschließend rückabgetreten.

4. Fortsetzung durch Begründung einer ordentlichen Mitgliedschaft

Nach Beendigung der Kennenlern-Mitgliedschaft kann jederzeit eine ordentliche Mitgliedschaft begründet und damit bei Gefallen die Geschäftsbeziehung unbefristet fortgesetzt werden, und zwar durch Unterzeichung und Übersendung einer ausdrücklichen Beitrittserklärung.